Bekanntmachung

Beschluss der Außenbereichssatzung "Hausleiten" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedertaufkirchen hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Außenbereichssatzung "Hausleiten" i.d.F. vom 08.03.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung "Hausleiten" in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich im "Hausleiten" und wird wie folgt begrenzt

Im Norden:

nördliche Grenze des Anwesen Hausleiten 5

Im Osten:

östlich der Gebäude der Anwesen Hausleiten 5 a, 5 und 6

Im Süden:

südlich der Grenze der Anwesen Hausleiten 6

• Im Westen:

westlich der Gebäude des Anwesen Hausleiten 3

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und die Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Mittwoch von 8:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse https://www.vg-rohrbach.de/niedertaufkirchen/bauleitplanungen.html zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 22 abzunehmen am: 25

22.03.2022 25.04.2022 Rohrbach, den 22.03.2022

Gemeinde Niederaufkirchen

Sebastian Winkler (Erster Bürgermeister)

